

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das DFKI übernimmt Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und durch ein angemessenes Management seiner Lieferketten. Das DFKI setzt alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Diese Verfahrensordnung informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§§ 8 und 9 Abs. 1 LkSG), den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d.h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. Dem DFKI ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Die Funktion des Beschwerdeverfahrens wird beim DFKI durch das interne Hinweisgebersystem übernommen.

1. Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Hinweise und Beschwerden von allen Mitarbeitenden des DFKI, Geschäftspartnern sowie sonstigen externen Dritten.

2. Welche Art von Beschwerden oder Hinweisen können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Beschwerden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln des DFKI im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind.

3. Wer ist für die Bearbeitung der Beschwerden oder Hinweise zuständig?

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden des DFKI bearbeitet. Alle Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung zuständig sind, sind unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zudem sind sie angemessen geschult und verfügen über ausreichend zeitliche Ressourcen, um die Sachlage und das Verfahren aus Sicht der Hinweisgebenden zu verstehen und zu beurteilen sowie im weiteren Verfahren zu bearbeiten.

4. Über welche Meldekanäle können Beschwerden oder Hinweise eingereicht werden?

Beschwerden oder Hinweise können über folgende Beschwerdekkanäle abgegeben werden:

- **Anonyme Meldeplattform:** www.sicher-melden.de/dfki

Die Meldeplattform steht in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung, ist kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar. Sie funktioniert grundsätzlich auf allen Endgeräten (bspw. Computer, Smartphone, Tablet, etc.) und ist barrierefrei, d.h. auch für hör- und/oder seh-beeinträchtigte Personen nutzbar.

Die Meldeplattform ist anonym nutzbar und lässt keine Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person zu. Sie befindet sich auf einer externen Plattform und ist somit nicht Teil der IT-Infrastruktur des DFKI. Der Betreiber der Plattform hat keinerlei Zugriff auf eingegangene Hinweise. Es ist technisch und organisatorisch sichergestellt, dass Zugriffe auf das System und die dahinterliegende Kommunikation geschützt sind.

Die hinweisgebende Person erhält bei Hinweisabgabe eine Hinweis-ID. Diese muss notiert und aufbewahrt werden. Mit der Hinweis-ID können Hinweisgebende den Bearbeitungsstatus nachverfolgen und über ein anonymes Postfach mit den Mitarbeitenden, die für die Bearbeitung der Hinweise und Beschwerden zuständig sind, kommunizieren.

- **Per Post / Hauspost:** Vertraulich – nicht öffnen, Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH (DFKI), Abteilung Compliance, Trippstadter Straße 122, 67663 Kaiserslautern
- **E-Mail:** compliance@dfki.de
- **Telefonisch:** Die Hinweisgeber-Hotline ist werktags von 9 bis 18 Uhr unter der Tel. +49/631-20575-5666 erreichbar.
- **Persönlich an Compliance:** Die Abteilung Compliance nimmt auch persönlich Hinweise entgegen. Vorab sollte ein Termin über compliance@dfki.de vereinbart werden.

5. Wie ist der Verfahrensablauf nach Abgabe einer Beschwerde oder eines Hinweises?

Jeder Hinweis wird vertraulich und unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetze behandelt.

- **Eingangsbestätigung:** Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von 7 Tagen eine Bestätigung über den Eingang des Hinweises. Zusammen mit der Eingangsbestätigung wird sie über die nächsten Schritte, den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und die Grundsätze zu ihrem Schutz informiert.
- **Prüfung des Hinweises (Plausibilitätsprüfung):** Nach dem Eingang des Hinweises wird geprüft, ob ausreichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen tatsächlichen oder potenziellen Regelverstoß vorliegen (Plausibilitätsprüfung). Liegen solche Anhaltspunkte vor, wird intern ermittelt. Liegen keine Anhaltspunkte für einen Regelverstoß vor, wird der Fall geschlossen. Die hinweisgebende Person wird über das Ergebnis der Prüfung informiert und erhält eine Begründung der Entscheidung.
- **Klärung des Sachverhalts:** Im Rahmen der internen Ermittlungen wird der Sachverhalt unvoreingenommen ermittelt. Bei Bedarf wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert. Bei Bedarf werden weitere interne Stellen in die Bearbeitung einbezogen.
- **Abhilfemaßnahmen:** Liegt ein Regelverstoß vor, werden angemessene Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) – ggf. auch in Abstimmung mit der hinweisgebenden Person – eingeleitet, damit aufgedeckte Missstände schnellstmöglich abgestellt werden können.
- **Abschluss des Verfahrens:** Das Verfahren gilt als abgeschlossen, sofern alle festgelegten Abhilfemaßnahmen durchgeführt wurden. Die hinweisgebende Person wird über den Abschluss und das Ergebnis des Verfahrens informiert.
- **Verfahrensdauer:** Die Dauer des Verfahrens ist vom Umfang und der Komplexität des Hinweises abhängig. In jedem Fall erfolgt die Bearbeitung der Hinweise und daraus resultierender Untersuchungen unverzüglich.
- **Information der hinweisgebenden Person:** Ab dem Eingang des Hinweises bis zum Abschluss des Verfahrens erfolgt eine transparente und kontinuierliche Kommunikation mit der hinweisgebenden Person über den zeitlichen Verlauf des Verfahrens und die erreichten Fortschritte. Die hinweisgebende Person erhält spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Eingang des

Hinweises eine Rückmeldung über das Ergebnis der Untersuchung, bereits ergriffener bzw. geplanter Maßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dass dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht gefährdet und die Rechte der Personen, die Gegenstand eines Hinweises sind oder die in dem Hinweis genannt werden, nicht beeinträchtigt werden. Sofern die Untersuchung nach drei Monaten nicht abgeschlossen ist, wird die hinweisgebende Person über den Zwischenstand der Untersuchung informiert.

- **Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens:** Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

6. Wie werden Beschwerdeführer oder Hinweisgebende geschützt?

Der Schutz von Hinweisgebenden hat für das DFKI eine große Bedeutung.

- **Wahrung der Vertraulichkeit der Identität:** Abgegebene Hinweise und die Identität der Hinweisgebenden und der bei der Aufklärung mitwirkenden Personen werden streng vertraulich behandelt. Die Identität einer hinweisgebenden Person wird nur dann bekannt gegeben, wenn diese die Offenlegung ausdrücklich erlaubt oder eine entsprechende Rechtspflicht besteht. Die hinweisgebende Person wird vorab von der Offenlegung ihrer Identität unterrichtet, es sei denn, diese Unterrichtung würde die entsprechenden Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährden.
- **Schutz vor Repressalien:** Hinweisgebende, die nach bestem Wissen und Gewissen (potenzielle) Regelverstöße melden, haben keine Benachteiligung, Bestrafung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen (Repressalien) wegen des Hinweises zu befürchten. Vergeltungsmaßnahmen sowie die Androhung oder der Versuch werden nicht geduldet und ebenfalls als Regelverstoß gewertet. Mitarbeitende, die Hinweisgebende oder Personen, die an der Aufklärung eines entsprechenden Verdachts mitwirken, aufgrund des Hinweises oder der Mitwirkung sanktionieren oder benachteiligen, müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.
- **Datenschutz:** Datenschutzrechtliche Anforderungen werden im Einklang mit der DSGVO im Rahmen des Beschwerdeverfahrens umfassend erfüllt.